

**Dr. Ludwig Kronthaler**  
Rechtsanwalt, Richter am Bundesfinanzhof a.D.

Josef-Mohr-Weg 42  
81735 München  
E-Mail: [kontakt@kanzlei-kronthaler.de](mailto:kontakt@kanzlei-kronthaler.de)  
[www.kanzlei-kronthaler.de](http://www.kanzlei-kronthaler.de)  
Telefon 0170/9467087

Abgeordnetenhaus Berlin  
Die Vorsitzende des  
Ausschusses für Wissenschaft und Forschung  
Abgeordnetenhaus von Berlin

München, 12.04.2024

10111 Berlin-Mitte

per E-Mail: [WissForsch@parlament-berlin.de](mailto:WissForsch@parlament-berlin.de)

Einladung zur 32. Sitzung des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung am 15. April 2024

### **Berliner Hochschulgesetz: (Wieder-)Einführung des Ordnungsrechts**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

für die Einladung zur o.g. Sitzung bedanke ich mich. Ergänzend zu meinen mündlichen Ausführungen in der Sitzung nehme ich zur (Wieder-)Einführung des Ordnungsrechts für Studierende an den Berliner Hochschulen wie folgt schriftlich Stellung:

Die Wiedereinführung des Ordnungsrechts für Studierende der Berliner Hochschulen ist zu begrüßen. Dies ist nach meiner Kenntnis Standard in allen anderen Bundesländern. Eine Hochschule als Gemeinwesen besonderer Art (mitgliedschaftlich verfasste Körperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung und der Wissenschaftsfreiheit) kann ihren gesellschaftlichen Auftrag nur erfüllen, wenn sich ihre Mitglieder rechtskonform verhalten. Im Falle eines Fehlverhaltens von Beschäftigten eröffnet das Arbeits- oder Beamtenrecht angemessene Reaktionsmöglichkeiten, im Falle von Studierenden fehlt in Berlin derzeit die Rechtsgrundlage dafür. Auch der Schutz des Artikels 12 des Grundgesetzes (GG) (freie Wahl des Berufs und der Ausbildungsstätte) findet dort seine Grenzen, wo der Status als Studierende oder Studierender missbraucht und die Ordnung der Hochschule gestört wird.

**Für die mir übermittelte Fassung des Gesetzentwurfs schlage ich folgende Änderungen vor:**

1. Als relevant für das Ordnungsrecht der Hochschule erfordert ein Ordnungsverstoß einen gewissen Bezug zur Hochschule. Die derzeitige Formulierung von § 16 Abs. 1 stellt eine solche Einschränkung nicht her, so dass eine an einem beliebigen Ort der Welt aus beliebigen Gründen begangene Tat den Tatbestand von § 16 Abs. 1 erfüllen würde. Natürlich müsste im Rahmen der Ermessensausübung nach § 16 Abs. 2 („können“) ggfs. eine teleologische Reduktion auf Taten mit Hochschulbezug vorgenommen werden.

Im Interesse der Normenklarheit schlage ich jedoch folgende Fassung von § 16 Abs. 1 vor (Einfügungen unterstrichen):

**„§ 16 Ordnungsrecht und Maßnahmen zum Schutz der Hochschulmitglieder und Hochschulangehörigen**

*(1) Der oder die Studierende begeht einen Ordnungsverstoß, wenn er oder sie mit Bezug zur Hochschule*

*1. durch Anwendung von Gewalt, durch Aufforderung zur Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt oder eine andere straftatbestandliche Handlung ein Mitglied der Hochschule in der Ausübung seiner Rechte und Pflichten erheblich beeinträchtigt. [..].“*

Durch die Einfügung „mit Bezug zur Hochschule“ wird die Relevanz einer Tat auf die Ordnung der Hochschule hergestellt, und zwar unabhängig davon, an welchem Ort die Tat begangen wird. Eine Einschränkung auf den „räumlichen Bereich der Hochschule“ griffe zu kurz, weil damit eindeutig ordnungsrelevante Handlungen – wie z.B. Gewalt gegen missliebige Professoren wegen Vergabe schlechter Noten außerhalb des Hochschulgeländes – nicht erfasst würden.

Mit der Einfügung „oder eine andere straftatbestandliche Handlung“ in Ziffer 1 wird bei zweifelsfreiem Vorliegen z.B. eines vorsätzlichen Diebstahls oder einer vorsätzlichen Beschädigung von Arbeitsmitteln (etwa Laptops) die Möglichkeit zu ordnungsrechtlichen Maßnahmen eröffnet, selbst wenn Ziffer 2 deswegen nicht eingreift, weil

keine oder keine zeitnahe rechtskräftige Verurteilung erfolgt, aus welchen Gründen auch immer (Überlastung der Justiz, persönlich Strafausschließungsgründe, Schuldunfähigkeit).

2. Es erschließt sich mir nicht, weshalb für die Entscheidung über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen - jeglicher Art! - nach § 16 Abs. 3 Sätze 5 ff. des Gesetzentwurfs ein „Ordnungsausschuss“ zuständig sein sollte. Grundrechtsrelevante Maßnahmen des Ordnungsrechts werden in der täglichen Rechtspraxis zig-tausendfach durch die Verwaltung getroffen (z.B. das gesamte Ordnungswidrigkeitenrecht), ohne dass darüber ein Ausschuss entscheiden müsste, in dem bestimmte Personengruppen mitwirken würden. Auch der Hinweis auf Art. 12 GG verfängt nicht, weil z.B. auch die Ablehnung eines Immatrikulationsantrags (z.B. mangels Erfüllung bestimmter Voraussetzungen) grundrechtsrelevant ist und gleichwohl von der Verwaltung getroffen wird. Gegen derartige Maßnahmen ist der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten eröffnet.

Ich schlage daher im Interesse zügiger Verfahren und zum effektiven Schutz von Hochschulmitgliedern vor den in § 16 Abs. 1 genannten Taten vor, dass über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen das Präsidium entscheidet oder in seinem Auftrag die Zentrale Universitätsverwaltung. Gegen diese Entscheidung ist der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten gegeben, so dass Betroffene nicht rechtlos gestellt sind.

§ 16 Abs. 3 wäre daher so zu fassen, dass in Satz 4 formuliert wird: „**Über die Verhängung einer Ordnungsmaßnahme entscheidet das Präsidium**“ und im übrigen die weiteren Sätze des Absatzes 3 gestrichen werden.

3. Nach § 16 Abs. 4 des Gesetzentwurfs „kann“ eine Frist bis zur Dauer von zwei Jahren festgesetzt werden, innerhalb derer eine erneute Einschreibung an der Hochschule ausgeschlossen ist. Hält man sich den Katalog der – schwerwiegenden! - Taten nach § 16 Abs. 1 vor Augen, die zu einer Exmatrikulation führen können, wäre wünschenswert, wenn sich der Gesetzgeber deutlich äußern würde und die Sperrfrist keine Ermessensentscheidung darstellte, sondern eine klar angeordnete gesetzliche Folge.

§ 16 Abs. 4 wäre daher wie folgt zu fassen:

*„(4) Nach einer Entscheidung über die Exmatrikulation nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 ist eine erneute Immatrikulation in Berlin innerhalb einer Frist von zwei Jahren ausgeschlossen.“*

4. In der Gesetzesbegründung sollte klarstellend das Konkurrenzverhältnis zwischen § 16 Abs. 1 Ziffern 2 und 5 beschrieben werden: Soweit eine rechtskräftige Verurteilung aus den Gründen der Ziffer 5 erfolgt ist, wird m.E. Ziffer 5 von Ziffer 2 konsumiert.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Ludwig Kronthaler